

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 40/08 B**

L 3 AS 67/07 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 3 AS 120/07 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Bad Kreuznach,  
Bosenheimer Straße 16, 55543 Bad Kreuznach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m  
und Dr. D ü r i n g  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Be-  
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts  
Rheinland-Pfalz vom 6. November 2007 wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

### I

- 1 Streitig ist, ob die Beklagte berechtigt war, den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufzuheben und 580,98 Euro von der Klägerin zurückzufordern.
- 2 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 6. November 2007 die Rechtmäßigkeit des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides (Bescheid vom 29. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2007) mit der Begründung bestätigt: Die Klägerin habe nach Leistungsbeginn für den Monat September 2005 Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen, das zum Wegfall der SGB II-Leistung nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geführt habe. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wendete sich die Klägerin, deren Prozessbevollmächtigten das Urteil am 23. Januar 2008 zugestellt worden ist, mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG), dort eingegangen am 25. Februar 2008. Nachdem innerhalb der Frist zur Begründung der Beschwerde (Ablauf 25. März 2008) eine Begründung nicht vorlag, hat der erkennende Senat durch Beschluss vom 7. April 2008 die Beschwerde als unzulässig verworfen. Am 16. April 2008 hat die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist beantragt. Sie trägt vor, die Frist sei durch ein fehlerhaftes Vorgehen einer Mitarbeiterin der Kanzlei, deren Arbeit regelmäßig überwacht werde, verursacht worden. Diese habe die Begründungsfrist nicht notiert. Die Mitarbeiterin bestätigt diesen Vortrag durch eine eidesstattliche Versicherung.

### II

- 4 Der Antrag der Klägerin, ihr Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist zu gewähren, war abzulehnen. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nach § 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind nicht gegeben.
- 5 Die Klägerin war nicht ohne Verschulden verhindert, die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 SGG) einzuhalten. Ihr ist nach § 73 Abs 4 SGG aF iVm § 85 Abs 2 Zivilprozessordnung das Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten zuzurechnen.
- 6 Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben vorgetragen, das Notieren der Begründungsfrist und deren Überwachung einer ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten, deren Tätig-



keit regelmäßig überwacht werde, übertragen zu haben. Diese habe die Frist zur Einlegung der Beschwerde beim BSG und eine hierfür erforderliche Vorfrist auch auf der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG notiert und im Fristenbuch eingetragen, nicht jedoch die Begründungsfrist. Dieses Vorgehen exkulpiert die Prozessbevollmächtigten jedoch nicht.

- 7 Grundsätzlich ist einem Prozessbevollmächtigten zwar nicht jedes Versehen seiner Angestellten zuzurechnen; bestimmte Aufgaben darf er delegieren. So kann er auch die Berechnung von Fristen, die häufig vorkommen und einfach zu berechnen sind (sogenannte Routinefristen), sorgfältig ausgewähltem und regelmäßig überwachtem Personal überlassen. Die Berechnung von Fristen, die nicht zu den Routinefristen gehören, muss der Rechtsanwalt jedoch selbst übernehmen. Zu den Routinefristen gehört nach ständiger Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht (vgl. zu dieser Problematik BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 12, 15 und Beschluss vom 27. Juli 2005 - B 11a AL 93/05 B, alle mit weiteren Nachweisen; BVerwG, NJW 1992, 852; auch BAG, NZA 1996, 555). Besonderheiten (zB häufige Bearbeitung von Verfahren vor dem BSG), die im vorliegenden Fall eine andere Beurteilung erfordern könnten, sind weder erkennbar noch geltend gemacht. Unter diesen Umständen steht schon die Übertragung der Fristberechnung auf die Büromitarbeiterin einer Wiedereinsetzung entgegen. Es bleibt daher beim Beschluss des Senats vom 7. April 2008.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)